

M&M OFFICE

DEINE BESTELLUNG

Gültig nur für Gewerbetreibende/Unternehmen. M&M Office ist eine Onlineanwendung, das Nutzungsrecht ist personengebunden und nicht übertragbar.

DEINE DATEN

Firma*

Vorname/Nachname*

Straße und Hausnummer*

PLZ, Ort*

Telefon*

E-Mail*

Registernummer aus dem Vermittlungsregister*

WÄHLE DEINE MODULE



Existenzsicherung



Gesundheit



Altersvorsorge



Eigentum, Recht & Unfall

Die monatlichen Preise pro Modulkombination staffeln sich wie folgt:

- 1 Modul: 69 EUR
- 2 Module: 99 EUR
- 3 Module: 119 EUR
- 4 Module: 129 EUR

Hinzu kommt eine einmalige Aktivierungsgebühr für die Online-Freischaltung deines Zugangs in Höhe von 99 EUR. Alle angegebenen Preise verstehen sich netto zzgl. gesetzlicher Mehrwertsteuer. Die Vertragslaufzeit beträgt 12 Monate. Der Vertrag verlängert sich automatisch um 12 weitere Monate, sofern keine Partei unter Einhaltung von 2 Monaten zum Ablauf der jeweiligen Vertragslaufzeit ordentlich kündigt.

SYSTEMVORAUSSETZUNGEN

Du benötigst einen internetfähigen PC, Laptop oder ein internetfähiges Endgerät wie Smartphone oder Tablet, eine Breitbandverbindung (z.B. DSL oder eine mobile Datenverbindung mit empfohlenen mindestens 6000 kbit/s) und einen Adobe Acrobat Reader DC.

ZAHLUNGSINFORMATION

SEPA-Basislastschrift

Gläubiger-Identifikationsnummer: DE52ZZZ00000086236 (die Information bzgl. deiner Mandatsreferenz-Nr. geht dir zusammen mit deiner Kunden-Nr. und der Freischaltungs-mitteilung zu). Hiermit ermächtige ich die Firma MORGEN & MORGEN GmbH, alle aus diesem Vertrag fälligen Zahlungen von meinem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die von der Firma MORGEN & MORGEN GmbH auf mein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen. Hinweis: Du kannst innerhalb von acht Wochen beginnend, mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit deinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

Zahlweise: Wiederkehrend (monatlich am 1. Bankarbeitstags eines Monats)

Kontoinhaber*

BIC

Ort, Datum

IBAN:

Kreditinstitut

Unterschrift

AKTUALITÄT

Aktualität des Berechnungsverfahrens in M&M Office

MORGEN & MORGEN ist um eine höchstmögliche Tarifaktualität der Online-Anwendung bemüht. Eine taggenaue Tarifaktualität kann jedoch nicht zugesagt und vereinbart werden. Mit jedem Neustart steht dir automatisch die aktuelle Version von M&M Office zur Verfügung.

Der kostenlose M&M Office Newsletter enthält wichtige Hinweise zu Programmfunctionen und -aktualisierungen, Updateinstallations und Produkterneuerungen. Wir werden deine personenbezogenen Daten, die wir für den Versand des Newsletters verarbeiten, Dritten nicht zur Verfügung stellen. Du kannst den Erhalt des Newsletter jederzeit bequem mit einem Mausklick (im Newsletter unter der Funktion „abbestellen“) oder per E-Mail an info@morgenundmorgen.de widerrufen.

Im Übrigen gelten die [Allgemeinen Geschäftsbedingungen der MORGEN & MORGEN GmbH](#) in ihrer zum Zeitpunkt Ihrer Bestellung gültigen Fassung, sowie die Vereinbarung (Anlage 2) zur „Auftragsverarbeiter-Vereinbarung“ gemäß Art. 28 DSGVO.

Ja, ich möchte den kostenlosen M&M Office Newsletter erhalten, habe den Hinweis gelesen und akzeptiert.

M&M OFFICE VERTRAGSVERHÄLTNIS

Hiermit bestätige ich, vorliegenden Vertrag ausschließlich in bzw. zur Ausübung meiner gewerblichen/selbstständigen Tätigkeit zu schließen und nicht als Verbraucher.

Hiermit bestätige ich, dass ich die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der MORGEN & MORGEN GmbH sowie der Vereinbarung zur Auftragsverarbeiter-Vereinbarung gemäß Art. 28 DSGVO (Anlage 2) für das M&M Office Vertragsverhältnis und den Zusatzdiensten gelesen und verstanden habe und einverstanden bin.

Ort/Datum

Unterschrift

**ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN
DER MORGEN & MORGEN GMBH FÜR LEISTUNGEN IM BEREICH
DER INFORMATIONSTECHNOLOGIE**

Stand 01.06.2022

TEIL A: ALLGEMEINE REGELUNGEN

§ 1 Allgemeines, Definitionen

- (1) Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Leistungen im Bereich der Informationstechnologie der Morgen & Morgen GmbH, Elisabethenstr. 20, 65428 Rüsselsheim am Main, Germany (im Folgenden kurz „M&M“) finden ausschließlich bei solchen Verträgen Anwendung, die M&M mit Unternehmen, Kaufleuten, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlichen Sondervermögen schließt.
- (2) Für diese AGB gelten folgende Begriffsdefinitionen:
 - a. „AGB“ sind vorliegende Allgemeine Geschäftsbedingungen.
 - b. „Arbeitsergebnisse“ sind sämtliche Werke und Leistungen, die M&M im Rahmen der Durchführung des Vertragsverhältnisses für den Kunden erstellt und/oder diesem auf Zeit oder dauerhaft überlässt.
 - c. „Change Request“ ist eine gesonderte Vereinbarung zwischen den Vertragsparteien über eine Änderung des Vertragsinhalts.
 - d. „Drittensysteme“ sind Softwaresysteme, die von Dritten erstellt wurden und/oder betrieben werden.
 - e. „Einzelvertrag“ ist ein zwischen den Vertragsparteien geschlossener Vertrag über die Erbringung von Leistungen durch M&M, im Regelfall gegen Entgelt, der auf die Geltung dieser AGB verweist.
 - f. „Individualsoftware“ ist Software, die M&M speziell und ausschließlich für einen bestimmten Kunden erstellt.
 - g. „Mitarbeiter“ sind sämtliche Mitarbeiter (mit und ohne Arbeitnehmerstatus), Organe und Vertreter von M&M.
 - h. „Personentag“ ist der Einsatz eines Mitarbeiters im Umfang von 8 Zeitstunden zwischen 08:00 und 18:00 Uhr pro Werktag.
 - i. „Software“ ist von M&M an den Kunden überlassene Standardsoftware und/oder für den Kunden erstellte Individualsoftware.
 - j. „Standardsoftware“ ist Software, die M&M und/oder ein Dritter nicht für einen bestimmten Kunden erstellt oder erstellt hat.
 - k. „System“ ist die Einheit von Software und Serversystemen, die zum Betrieb der Software notwendig sind.
 - l. „Tagessatz“ ist die vom Kunden pro Personentag geschuldete Vergütung.
 - m. „Vertragspartei“ ist M&M oder der Kunde.
 - n. „Vertragsparteien“ sind M&M und der Kunde.
 - o. „Werktag“ ist jeder Kalendertag, der nicht Samstag, Sonntag oder ein in der Bundesrepublik Deutschland oder dem Bundesland gesetzlicher Feiertag ist, in dem M&M seinen Geschäftssitz hat.

- (3) Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden werden nicht Bestandteil des Vertragsverhältnisses, es sei denn, M&M stimmt deren Einbeziehung ausdrücklich zu. Dieses Zustimmungsbedürfnis gilt in jedem Fall, also auch dann, wenn M&M in Kenntnis der Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Kunden die Leistungen vorbehaltlos ausführt.

- (4) Die Regelungen in diesem Teil A dieser AGB finden Anwendung auf sämtliche Verträge, die M&M und der Kunde schließen. Die Regelungen in nachfolgenden Teilen B bis einschließlich H dieser AGB finden nur für solche Verträge und Leistungen Anwendung, auf die sich diese Teile ausdrücklich beziehen.

- (5) Sofern und soweit Regelungen in Teilen B bis einschließlich H dieser AGB zu Regelungen in diesem Teil A ganz oder teilweise in Widerspruch stehen, so sind die Regelungen in Teilen B bis einschließlich H dieser AGB vorrangig.

- (6) M&M ist berechtigt, vorliegende AGB in Laufe des Vertragsverhältnisses anzupassen. Eine solche Anpassung erfolgt durch die Übersendung neuer AGB in Textform an den Kunden nebst einem Begleitschreiben, dass auf die zukünftig geltenden AGB, den Zeitpunkt deren Geltung und das Widerspruchtrecht des Kunden ausdrücklich hinweist. Die neuen AGB werden mit Ablauf einer Frist von 21 Kalendertagen, beginnend mit Zugang der angepassten AGB nebst Begleitschreiben beim Kunden wirksam und ersetzen die bis zu deren Inkrafttreten geltenden AGB insgesamt. Der Kunde hat das Recht, die Einbeziehung und Geltung neuer AGB innerhalb einer Frist von 14 Kalendertagen, beginnend mit Zugang der neuen AGB und dem entsprechenden Begleitschreiben beim Kunden, zu widersprechen. Widerspricht der Kunde der Einbeziehung der angepassten AGB fristgemäß, so werden diese nicht Vertragsinhalt. Geht M&M innerhalb der Widerspruchsfrist kein Widerspruch durch den Kunden zu, so gilt die Zustimmung des Kunden zur Einbeziehung der durch M&M angepassten AGB als erteilt.

§ 2 Leistungsgegenstand, Leistungserbringung

- (1) M&M stellt dem Kunden notwendige Softwarezugangsdaten (Benutzernamen, Passwörter) spätestens 5 (fünf) Werktag vor Bereitstellung der Software auf dem jeweiligen System gemäß der Einzelvereinbarung zur Verfügung.
- (2) M&M erbringt die vertragsgemäßen Leistungen gemäß dem jeweils aktuellen Stand bewährter Technik.
- (3) Die Funktionen sowie der Leistungsumfang von Standardsoftware sind in der jeweiligen Produkt- und/oder Funktionsbeschreibung aufgeführt, auf der Webseite von M&M veröffentlicht und/oder werden auf Nachfrage von M&M dem Kunden mitgeteilt. Weitere Dokumentation ist nicht geschuldet.
- (4) M&M setzt ausschließlich qualifizierte und zuverlässige Mitarbeiter ein und verwendet bewährte Verfahren und Werkzeuge, deren Eignung M&M kennt.
- (5) M&M entscheidet nach eigenem, pflichtgemäßem Ermessen, welche Mitarbeiter zur vertragsgemäßen Leistungserbringung eingesetzt oder ausgetauscht werden.
- (6) Die Weisungsbefugnis bezüglich der Mitarbeiter liegt und verbleibt ausschließlich bei M&M.
- (7) M&M ist nicht verpflichtet, die Vereinbarkeit der vom Kunden gestellten, inhaltlichen Anforderungen an die von M&M zu erbringenden Leistungen mit geltenden gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere wettbewerbsrechtlichen, datenschutzrechtlichen und verbraucherschutzrechtlichen Bestimmungen, sowie Verstößen gegen das Marken- und Patentrecht zu prüfen. Die Verantwortung hierfür liegt und verbleibt beim Kunden. Gleichwohl weist M&M den Kunden auf Rechtsbrüche hin, sobald M&M solche zur Kenntnis nimmt und der Hinweis selbst keine Pflichtverletzung seitens M&M darstellt.

- (8) M&M weist hiermit darauf hin, dass durch den vertragsgemäßen Einsatz von Standardsoftware und/oder Individualsoftware eine Nachlizenzierung von Drittsoftware notwendig werden kann. Hierfür anfallende Mehrkosten trägt der Kunde.

- (9) Beratungspflichten von M&M bestehen nur, soweit solche ausdrücklich vereinbart sind.

- (10) Alle Zeitangaben beziehen sich auf die Zeitzone Berlin, Central European Time/Mitteuropäische Zeit (CET/MEZ).

- (11) Leistungen von M&M gelten nur insofern und insoweit als garantiert, wie das Wort „Garantie“ oder „garantierte Leistung“ ausdrücklich und in deren Zusammenhang fällt. Insbesondere in Service Level Agreements, Supportverträgen, Wartungs- und Pflegeverträgen vereinbarte Leistungen stellen keine Garantien dar.

- (12) Leistungs- und Erfüllungsort ist der Sitz von M&M.

- (13) Relative und/oder absolute Fixtermine sind nur solche, die ausdrücklich als „Fixtermin“ oder „Fixtermine“ oder mit einer ähnlichen und gleichbedeutenden Bezeichnung bezeichnet sind.

- (14) Die Beseitigung von Mängeln im Rahmen von Gewährleistungsansprüchen des Kunden ist M&M vorbehalten, d.h. der Kunde ist nur in dem Fall mit der Beauftragung von Dritten mit der Beseitigung von Mängeln der Standardsoftware und/oder Individualsoftware berechtigt, sofern und soweit M&M die Mängel nicht beseitigen kann oder dies pflichtwidrig verweigert.

- (15) Die ordnungsgemäße Nutzbarkeit von Standardsoftware ist nur möglich, sofern der Kunde die aktuellen Systemvoraussetzungen vorhält. Die aktuellen Systemvoraussetzungen und weitere technische Voraussetzungen sind in der jeweiligen Produktbeschreibung aufgeführt, auf der Webseite von M&M veröffentlicht und/oder werden auf Nachfrage von M&M dem Kunden mitgeteilt.

- (16) Individualsoftware wird für die Version der Standardsoftware entwickelt, die zum Zeitpunkt des Abschlusses des Vertrags über Erstellung der Individualsoftware aktuell ist und zu deren Anpassung bzw. Erweiterung die Individualsoftware dient.

- (17) Für den Kunden erstellte Individualsoftware ist grundsätzlich nicht aufwärtskompatibel und/oder releasefest.

- (18) Die Sicherung von Daten des Kunden liegt grundsätzlich im Verantwortungsbereich des Kunden.

- (19) Der Kunde ist verpflichtet, sämtliche außenwirtschaftsrechtlichen Bestimmungen zu beachten und keine Verbindungen zu Personen und Organisationen aufzunehmen und/oder zu unterhalten, gegen die restriktive Maßnahmen zur Bekämpfung des Terrorismus oder andere außenwirtschaftliche Sanktionen verhängt wurden bzw. werden.

- (20) M&M ist berechtigt, die Software im Rahmen von Wartung, Support und regulärer Weiterentwicklung, insbesondere aufgrund allgemeiner Verbesserungen und der Anpassung an geänderte rechtliche Rahmenbedingungen, mittels Patches, Updates, Upgrades und neuen Releases zu ändern und/oder anzupassen, soweit diese Änderungen bzw. Anpassungen technisch notwendig sind und/oder Sicherheitslücken in der Software schließen und/oder die Mietsache funktional und/oder technisch verbessern und/oder die bestehenden Funktionalitäten nicht eingeschränkt werden. Solche Änderungen und Anpassungen sind in jedem Falle nur dann zulässig, wenn sie dem Kunden unter Berücksichtigung seiner Interessen zumutbar sind.

- (21) M&M ist berechtigt aber nicht verpflichtet, kundenspezifische Anpassungen in Software als Standardfunktionalität bzw. im Standard konfigurierbarer Parameter aufzunehmen.

- (22) Sind vertragsgemäße Leistungen auf verschiedene technische Arten und/oder mit verschiedenen technischen Mitteln umsetzbar, so entscheidet M&M über Art und Mittel nach billigem Ermessen. Eine solche Entscheidung muss die Interessen des Kunden berücksichtigen und diesem zumutbar sein.

- (23) Die Leistungen und Lieferungen von M&M stehen unter dem Vorbehalt der Selbstbelieferung, bedingt auf den Umstand, dass M&M an dem temporären oder dauerhaften Ausfall der Selbstbelieferung kein Verschulden trifft. M&M informiert den Kunden über einen solchen Ausfall möglichst vorab, zeitnah und schriftlich. Ist der Ausfall dauerhaft oder dauert dieser länger als 6 Monate, so ist der Kunde berechtigt, das Vertragsverhältnis ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zu kündigen (Sonderkündigungsrecht).

- (24) Die Koordination der vom Kunden neben M&M beauftragten Lieferanten (z.B. Agentur, Rechenzentrumsprovider, System- u. Beratungshäuser, Kanzleien) liegt im Verantwortungsbereich des Kunden.

§ 3 Vergütungsansprüche

- (1) Leistungen von M&M sind vom Kunden zu vergüten.
- (2) Sämtliche von M&M ausgewiesenen Tagessätze, Stundensätze, Preise und Vergütungen verstehen sich jeweils zuzüglich anfallender, gesetzlicher Umsatzsteuer und gegebenenfalls anfallender Zölle.
- (3) M&M stellt die vertragsgemäßen Vergütungsansprüche ordentlich in Rechnung. M&M ist zur elektronischen Rechnungslegung berechtigt.
- (4) Fällige Vergütungsansprüche von M&M sind innerhalb von 14 (vierzehn) Kalendertagen, beginnend mit Rechnungserhalt, auszugleichen.
- (5) Erbringt M&M Leistungen im Rahmen gesetzlicher und/oder vertraglicher Gewährleistungsansprüche des Kunden, so sind diese vergütungsfrei, insbesondere auch in dem Fall, dass zwischen M&M und dem Kunden ein Vertragsverhältnis (z.B. Software-Supportvertrag) besteht, gemäß dem dieselben Leistungen vom Kunden zu vergüten wären.
- (6) Der Kunde erstattet M&M Reisekosten, die auf Grund von Reisen von Mitarbeitern zwischen dem Geschäftssitz von M&M und dem Standort des Kunden anfallen.

Bei der Nutzung von Verkehrsmitteln sind folgende Modalitäten zu beachten:

- a. Bahnhofsfahrten: Erstattungsfähig sind Kosten für die 2. Klasse.
- b. Flüge: Erstattungsfähig sind Kosten für die Economy-Class.
- c. Nutzung eigener PKW: Erstattet werden 0,70 Euro je angefahrem Kilometer.

Angefallene Reisezeiten bei Reisen von Mitarbeitern von M&M sind vom Kunden in Höhe von 50% der vereinbarten Stunden- bzw. Tagessätze zu vergüten.

Bei Reisen von M&M-Mitarbeitern ist M&M berechtigt, vom Kunden Übernachtungskostenerstattung in Höhe von 150,- Euro je notwendiger Übernachtung geltend zu machen; eine Übernachtung ist dann notwendig, wenn die Vertragsparteien über die Notwendigkeit einig sind oder die Entfernung zwischen dem Standort von M&M und dem Standort des Kunden mehr als 300 km direkte Fahrstrecke (auf europäischen Hauptverkehrsstraßen) beträgt.

(7) Jede Unter- und/oder Weiterlizenzierung von Leistungen von M&M bedarf der Zustimmung von M&M. Stimmt M&M einer solchen zu und verbreitet der Kunde

Leistungen von M&M weiter oder vermietet der Kunde solche weiter oder unter, so ist er verpflichtet, M&M hierüber vorab in Schriftform (auch E-Mail) zu informieren und M&M die Preise mitzuteilen, die er von seinen Leistungsempfängern verlangt. Diese Preise dürfen maximal 7,5% als Management- und Integrationsgebühr über den Preisen von M&M gegenüber dem Kunden liegen. Wünscht der Kunde höhere Preise zu verlangen, so bedarf dies der Zustimmung von M&M. M&M wird eine solche Zustimmung erteilen, sofern der Kunde einer angemessenen, verhältnismäßigen und zumutbaren Anpassung der Preise von M&M gegenüber ihm zustimmt.

(8) Erhöht oder vermindert sich künftig der vom Statistischen Bundesamt veröffentlichte Verbraucherpreisindex für Deutschland (auf der Basis von 2010 = 100) gegenüber dem für den Monat des Vertragsschlusses veröffentlichten Index um mindestens 5 Prozent, so andern sich vereinbarte Mieten, Stunden- und Tagessätze und sonstige Preise automatisch im gleichen prozentualen Verhältnis nach unten oder oben ab dem auf die Änderung folgenden Kalendermonat, ohne dass es hierzu besondere Erklärungen einer Vertragspartei oder sonst einer Vertragsänderung bedarf. Sollte der genannte Index eingestellt werden, so tritt an dessen Stelle der entsprechende Nachfolgeindex. Weitere Anpassungen der vereinbarten Mieten, Stunden- und Tagessätze und sonstiger Preise erfolgen nach Maßgabe des vorstehenden Satzes 1 dieses § 3, Abs. (8), wobei jeweils auf den Indexstand zum Zeitpunkt der letzten Anpassung als Ausgangsindex abzustellen ist.

§ 4 Browser- und Systemkompatibilität

- (1) Ist die Erstellung oder Überlassung einer Webanwendung Gegenstand des Vertragsverhältnisses, so schuldet M&M deren Funktionsfähigkeit nur für die ausdrücklich vereinbarten Betriebssysteme, Browsersystemen und Versionen.
- (2) Ist eine korrekte Wiedergabe einer zu erstellenden und/oder zu überlassenden Webanwendung mittels einer der vereinbarten Browsersversionen allein aufgrund der Nichteinhaltung der Konventionen der W3C oder eines Programmierfehlers seitens des Browserherstellers nicht möglich und hat M&M diesen Umstand nicht zu vertreten, so stellt dies keinen Sachmangel dar und M&M ist nicht verpflichtet, die betreffende Webanwendung zu ändern oder anzupassen.
- (3) M&M weist den Kunden hiermit ausdrücklich darauf hin, dass die Lauffähigkeit bzw. Funktionalität der Webanwendung beeinträchtigt oder vollständig beseitigt werden kann, sofern die vereinbarten Betriebssysteme und Browsersystemen durch neue Releases, Updates, Upgrades oder Folgeversionen dieser Programme verändert, überholt oder abgelöst werden. Die Webanwendung ist somit nicht „releasefest“.

§ 5 Allgemeine Nebenpflichten des Kunden

- (1) Der Kunde ist verpflichtet, die Tätigkeiten von M&M zu unterstützen und erforderliche Mitwirkungspflichten zu erbringen.
- (2) Der Kunde stellt sicher, dass von ihm beigebrachte Daten und Informationen richtig, vollständig und zweckmäßig sind; M&M obliegen insofern keine aktiven Prüfungspflichten.
- (3) Der Kunde ist verpflichtet, M&M unverzüglich auf etwaige Mängel oder Lücken bei der Leistungserbringung hinzuweisen, sofern und sobald er hiervon Kenntnis nimmt.
- (4) Der Kunde benennt einen Mitarbeiter seines Hauses, der M&M als entscheidungsberechtigter Ansprechpartner zur Verfügung steht. Ferner benennt der Kunde einen Stellvertreter für Fälle der Nichterreichbarkeit des primären Ansprechpartners.
- (5) Kommt der Kunde mit der Vornahme oder Erbringung einer Mitwirkungshandlung in Verzug oder verzögert sich die vertragsgemäße Leistungserbringung von M&M aus einem anderen, von Kunden zu vertretenden Umstand (im Folgenden kurz „Verzögerung“), so verschieben sich alle vereinbarten Termine, die aufgrund der Verzögerung von M&M aus betrieblichen Gründen nicht eingehalten werden können, auf einen angemessenen späteren Zeitpunkt, den M&M nach billigem Ermessen festlegt. Ferner ist M&M berechtigt, Ersatz des aus der Verzögerung entstehenden Schadens einschließlich notwendiger Mehraufwendungen vom Kunden zu verlangen, sofern und soweit solche anfallen.
- (6) Der Kunde unterstützt M&M bei der Ermittlung der Höhe variabler, insbesondere nutzungsabhängiger Vergütungsansprüche in notwendigem und zumutbarem Umfang und für M&M kostenfrei.
- (7) Der Kunde unterstützt M&M bei Prüfungen, ob Standardsoftware ausschließlich in dem Umfang genutzt wird, wie M&M dem Kunden an dieser Rechte eingeräumt hat. Auf entsprechende Nachfrage von M&M hin erteilt der Kunde innerhalb angemessener Frist entsprechende Selbstauskünfte mit nachvollziehbaren Nachweisen über den Nutzungsumfang.
- (8) Der Kunde stellt M&M bei Bedarf folgende Daten und Informationen zur Verfügung:
 - Tarif-Informationen und -kalkulationsgrundlagen,
 - Informationen zu Schnittstellen und Datenformaten,
 - die Bereitstellung von Testdaten und
 - die Definition von Testfällen
 bzw. alle notwendigen Gegenstände jedweder Form bzw. Bereitstellung- u. Zulieferleistungen, die zur Erbringung des Auftrages bzw. Vertrags notwendig sind und einen reibungsfreien Ablauf im Projekt sowie Betrieb gewährleisten.
- (9) Der Kunde stellt die notwendige Infrastruktur bzw. Anbindmöglichkeiten zur Anbindung der Software, Services oder Datenübermittlung zur Verfügung. Dies gilt auch, sofern alternative Protokolle (z.B. SFTP) genutzt werden.
- (10) Im Falle der Anbindung von Software an Drittssysteme per Schnittstelle stellt der Kunde M&M zeitnah und rechtzeitig vorab ein Testsystem und/oder einen Testzugang zu den betreffenden Drittssystemen bereit.

§ 6 Change Request

- (1) Jede Vertragspartei ist jederzeit berechtigt, der anderen Vertragspartei den Abschluss eines Change Request vorzuschlagen.
- (2) Nach Eingang einer entsprechenden Anfrage des Kunden schätzt M&M die Aufwände zur technischen und organisatorischen Umsetzung der Anfrage des Kunden und unterbreitet ein entsprechendes Angebot zum Abschluss eines Change Requests.
- (3) Nimmt der Kunde ein Angebot von M&M im Sinne vorstehendem Abs. (2) dieses § 6 nicht an und beträgt das Auftragsvolumen des von M&M angebotenen Change Request mehr als EUR 5.000,- (in Wörtern: fünftausend Euro), so ist M&M berechtigt, die im Rahmen der Ausarbeitung des Angebots getätigten Aufwände zur fachlichen, technischen und organisatorischen Umsetzung der Anfrage aufwandsbezogen und unter Zugrundelegung der vereinbarten Stunden- und Tagessätze gegenüber dem Kunden abzurechnen, im Einzelfall jedoch nicht mehr als EUR 1.500,- (in Wörtern: eintausendfünfhundert Euro).
- (4) Es wird angestrebt einen Change Requests im Regelfall innerhalb von 4 (vier) Wochen umzusetzen. Erfordert die Umsetzung mittels Anfrage des Kunden kommunizierten Anforderungen einen längeren Zeitraum, so ist die Umsetzung der Anfrage grundsätzlich auf mehrere Change Requests aufzuteilen, sofern dies technisch

und organisatorisch möglich, sinnvoll und dem Kunden zumutbar ist. M&M unterstützt und berät den Kunden entsprechend.

- (5) Während der Verhandlung eines Change Request leistet M&M gemäß den geltenden Abreden weiter. Wünscht der Kunde die vorübergehende Einstellung der vertragsgemäßen Leistungserbringung bis zum Abschluss der Verhandlungen, so gilt die Regelung in vorstehendem § 5 Abs. 5 rechtsfolgenseitig entsprechend.
- (6) Vergütungsforderungen aus Change Requests sind gemäß nachfolgenden Maßgaben zur Zahlung fällig:

- a. Beträgt die Vergütungsforderung aus einem Change Request weniger oder höchstens EUR 2.500,00, so ist die Vergütung im Voraus zur Zahlung fällig.
- b. Beträgt die Vergütungsforderung aus einem Change Request mehr als EUR 2.500,00, jedoch weniger oder höchstens EUR 15.000,00, so sind 70% bei Beauftragung und 30% nach Abnahme (bei Werkleistungen) oder Abschluss der Leistungserbringung (bei Dienstleistungen) zur Zahlung fällig.
- c. Beträgt die Vergütungsforderung aus einem Change Request mehr als EUR 15.000,00, so sind 33% bei Beauftragung, 33% bei einem Erfüllungsgrad von 50% und 34% nach Abnahme (bei Werkleistungen) oder Abschluss der Leistungserbringung (bei Dienstleistungen) zur Zahlung fällig.

§ 7 Nutzungsschrechte

- (1) Soweit einzelvertraglich keine hiervon abweichenden Regelungen getroffen sind, räumt M&M den Kunden an sämtlichen Leistungen, Lieferungen und Arbeitsergebnissen (insbesondere an Software und Datenbanken), die M&M dem Kunden im Rahmen der Durchführung eines Einzelvertrags überlässt bzw. für diesen erstellt und die urheberrechtlich oder leistungsschutzrechtlich schutzberechtigt sind, die einfache Recht ein, diese vertrags- und bestimmungsgemäß zu nutzen und zu verwertern.
- (2) Sofern und soweit der Kunde von M&M erstellte Arbeitsergebnisse von M&M in Form von Software und/oder Datenbanken weiterveräußert, ist er
 - a. nicht berechtigt, Kopien hiervon in jeglicher Art und Form zurückzubehalten und/oder gesondert zu verbreiten bzw. zu verkaufen,
 - b. zur Rechteinräumung an den Erwerber nur in dem Umfang berechtigt, wie ihm Nutzungsschrechte von M&M eingeräumt wurden bzw. werden und
 - c. verpflichtet, M&M unter namentlicher Nennung des Erwerbers vor Verkauf und in Textform über den Verkauf zu informieren.

- (3) Die Nutzungsrechteinräumung erfolgt aufschließend bedingt auf den Zeitpunkt, in dem der Kunde sämtliche Vergütungsansprüche von M&M für Erstellung bzw. Überlassung der betreffenden Leistungen, Lieferungen und Arbeitsergebnissen befriedigt hat.
- (4) Die Einräumung einer rein faktischen und/oder technischen Nutzungsmöglichkeit durch M&M stellt keine Nutzungsrechtseinräumung durch M&M dar.

§ 8 Werke Dritter, Open Source Software

- (1) Die Integration, An- oder Verbindung von Werken Dritter (z.B. Software Dritter, Open Source Software, Freeware, Grafiken Dritter, Bilder Dritter) in, an bzw. mit Standardsoftware und/oder Arbeitsergebnissen von M&M bedarf nicht der Zustimmung des Kunden.
- (2) Im Falle der Integration, An- oder Verbindung von Werken Dritter im Sinne vorstehendem Abs. (1) dieses § 8 und bestehen an solchen Werken Dritter urheberrechtliche Nutzungsrechte, Leistungsschutzrechte oder Schutzrechte sui generis zu Gunsten Dritter, so räumt M&M dem Kunden Rechte an der Software und/oder den Arbeitsergebnissen von M&M sowie an den betreffenden Werken Dritter nur in dem Umfang ein, wie M&M selbst Rechte von den jeweiligen Rechteinhabern erhält und es das Rechtsverhältnis gestattet, das zwischen M&M und den jeweiligen Rechteinhabern besteht.
- (3) An Werken Dritter räumt M&M dem Kunden Rechte mindestens in dem Umfang ein, die zur vertragsgemäßen Nutzung notwendig sind.

§ 9 Ansprüche des Kunden bei Rechtsmängeln

- (1) Sind Leistungen von M&M rechtsmängelhaft und macht ein Dritter vor diesem Hintergrund gegenüber dem Kunden begründete und durchsetzbare Ansprüche wegen dieser Rechtsmängelhaftigkeit geltend, so
 - a. kann M&M nach seiner Wahl und auf seine Kosten entweder die betreffenden Leistungen so ändern oder ersetzen, dass die Rechtsmängelhaftigkeit beseitigt wird, aber im Wesentlichen doch den vereinbarten Funktions- und Leistungsmerkmalen in für den Kunden zumutbarer Weise entsprechen oder
 - b. den Kunden von Ansprüchen gegenüber dem Schutzrechtsinhaber freistellen oder Rechte von Dritten erwerben, die notwendig sind, damit der Kunde die vertragsgemäßen Leistungen rechtsmängelfrei sowie vertrags- und bestimmungsgemäß nutzen kann und diese Rechte dem Kunden einräumen oder
 - c. ist M&M berechtigt, die betroffenen Leistungen gegen Erstattung der entrichteten Vergütung zurückzunehmen, wobei M&M verpflichtet ist, dem Kunden dabei eine angemessene Auslauffrist zu gewähren, es sei denn, dies ist nur zu unzumutbaren rechtlichen oder sonstigen Bedingungen möglich.

- (2) Der Kunde informiert M&M unverzüglich über eine Inanspruchnahme durch einen Dritten aufgrund einer geltend gemachten Schutzrechtsverletzung aufgrund Leistungen von M&M. Der Kunde ist verpflichtet es zu unterlassen, Anerkenntnisse und/oder Vergleiche über solche von Dritten geltend gemachten Ansprüche ohne Zustimmung oder Genehmigung von M&M zu erklären oder zu schließen. Ferner überlässt der Kunde M&M die Rechtsverteidigung gegen solche Ansprüche und die Wahl und Geltendmachung von Abwehrmaßnahmen, soweit nicht dem Kunden aus Rechtsgründen die Abwehrmaßnahmen und Rechtsverteidigung vorbehalten bleiben muss. Im Falle der Rechtsverteidigung durch M&M unterstützt der Kunde M&M hierbei, soweit ihm dies zumutbar und die dahingehenden Aufwände nicht unverhältnismäßig sind. Im Falle der Rechtsverteidigung durch den Kunden hat dieser Anspruch auf einen Vorschuss in Höhe der geschätzten, notwendigen Verteidigungskosten. Verletzt der Kunde eine Pflicht gemäß der Regelung in diesem § 9 Abs. (2), so erlöschen Freistellungsansprüche gemäß vorstehendem Abs. (1) dieses § 9 mit sofortiger Wirkung und rückwirkend.

§ 10 Verjährung bei Werk-, Werklieferungs- und Kaufverträgen

- Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus Sach- und/oder Rechtsmängeln beträgt 12 (zwölf) Monate, es sei denn, die Anwendung der regelmäßigen gesetzlichen Verjährung (§§ 195, 199 BGB) würde im Einzelfall zu einer kürzeren Verjährung führen. Unberührt bleiben die Verjährungsregelungen gemäß § 438 Abs. 1 Nr. 2 BGB und § 438 Abs. 1 Nr. 1 BGB, gemäß dem Produkthaftungsgesetz und gemäß den gesetzlichen Verjährungsvorschriften für Schadensersatzansprüche des Kunden gegenüber M&M bei grob fahrlässiger oder vorsätzlicher Pflichtverletzung. Kaufmännische Rügepflichten des Kunden bleiben unberührt.

§ 11 Haftung, Schadensersatz

- (1) M&M haftet unbeschränkt bei Vorsatz, grober Fahrlässigkeit, für die Verletzung von Leben, Leib oder Gesundheit, nach den Vorschriften des Produkthaftungsgesetzes sowie im Umfang einer von M&M übernommenen Garantie.
- (2) Verletzt M&M eine wesentliche Pflicht fahrlässig, so ist die Haftung von M&M der Höhe nach begrenzt auf den Ersatz des bei Vertragsschluss vertragstypischen und für M&M vorhersehbaren Schadens. Wesentliche Pflichten sind solche, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht, deren Verletzung die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertraut.
- (3) Die verschuldensunabhängige Haftung von M&M für Mängel, die bei Vertragsschluss bereits vorliegen (§ 536 a BGB), ist ausgeschlossen.
- (4) Sofern und soweit die Anfertigung von Datensicherungen keine Leistung ist, die M&M ausdrücklich übernommen hat, haftet M&M für den Verlust oder die Beschädigung von Daten und Programmen und deren Wiederherstellung nur insoweit, als dieser Verlust nicht durch angemessene Vorsorgemaßnahmen, insbesondere die tägliche Anfertigung von Sicherungskopien aller Daten und Programme, vermeidbar gewesen wäre.
- (5) Im Übrigen ist jegliche Schadensersatzhaftung von M&M, gleich aus welchem Rechtsgrund, ausgeschlossen.
- (6) Die vorstehende Haftungsbeschränkung gilt auch für die persönliche Haftung der Mitarbeiter, Organe und Vertreter von M&M.

§ 12 Mindestlohngesetz

- (1) M&M verpflichtet sich und seine Subunternehmer zur Einhaltung der Vorschriften des Mindestlohngesetzes.
- (2) M&M stellt den Kunden von sämtlichen Ansprüchen Dritter frei, die diesen gegenüber dem Kunden aufgrund eines Verstoßes von M&M gegen die Vorschriften des Mindestlohngesetzes zustehen. Die Regelungen in § 9 Abs. (2) dieser AGB gelten für diesen Freistellungsanspruch entsprechend.

§ 13 Schlussbestimmungen

- (1) Das Vertragsverhältnis unterliegt ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG United Nations Convention on Contracts for International Sale of Goods vom 11.04.1980).
- (2) Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis ist der Geschäftssitz der jeweils beklagten Vertragspartei.
- (3) Vertragssprache ist Deutsch. Bei paralleler Verwendung anderer Sprachen und Widersprüchlichkeiten zwischen verschiedenen Sprachfassungen ist der deutsche Wortlaut der betreffenden Regelungen entscheidend.
- (4) Sollte eine Bestimmung dieser AGB oder eines Einzelvertrags unwirksam sein oder werden, so bleiben alle übrigen Bestimmungen hieron unberührt.

TEIL B: WERKVERTRÄGE

§ 14 Allgemein

Auf Werkverträge und/oder Werkleistungen in typengemischten Verträgen finden ergänzend die Regelungen in diesem Teil B Anwendung.

§ 15 Vergütungsansprüche

- (1) Aufwandsbezogene Vergütungsansprüche von M&M für Werkleistungen werden monatlich abgerechnet und sind mit Rechnungszugang zur Zahlung beim Kunden fällig.
- (2) Ist der Werklohn als Fixpreis vereinbart, so ist dieser spätestens mit Abnahme des Werks zur Zahlung fällig.

§ 16 Allgemeine Mitwirkungs- und Nebenpflichten des Kunden

Der Kunde ist zur Mitwirkung in notwendigem Umfang verpflichtet. §§ 642, 643 BGB finden Anwendung.

§ 17 Kündigung

- (1) Bezüglich § 648 S. 2 BGB gilt, dass M&M fünfzehn (15) vom Hundert der auf den noch nicht erbrachten Teil der Werkleistung entfallenden vereinbarten Vergütung zustehen. Dieser pauschalierte Anspruch steht M&M nicht zu, sofern und soweit der Kunde nachweist, dass der nach § 648 S. 2 BGB M&M zustehende Betrag wesentlich geringer ist oder M&M kein Vergütungsanspruch zusteht.
- (2) Kündigt der Kunde im Rahmen eines typengemischten Vertrags Werkleistungen gemäß § 648 BGB, so bleibt der Vertrag im Übrigen von dieser Kündigung unberührt.
- (3) Kündigt M&M im Rahmen eines typengemischten Vertrags Werkleistungen gemäß § 643 BGB, so bleibt der Vertrag im Übrigen von dieser Kündigung unberührt.
- (4) M&M ist berechtigt, den Vertrag ganz oder teilweise außerordentlich aus wichtigem Grund und ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zu kündigen, sofern der Kunde datenschutzrechtliche Pflichten schulhaft verletzt und M&M aufgrund dessen ein weiteres Festhalten am Vertrag nicht zumutbar ist.

§ 18 Abnahme von Werkleistungen

- (1) M&M zeigt dem Kunden die Abnahmereife von Werkleistungen schriftlich an.
- (2) Der Kunde beginnt unmittelbar nach Erhalt der Mitteilung über die Abnahmereife mit der Abnahmeprüfung.
- (3) Der Kunde stellt die für die Abnahmeprüfung erforderlichen Daten und Geräte unentgeltlich und im erforderlichen Umfang zur Verfügung.
- (4) Bei der Abnahmeprüfung festgestellte Mängel der abzunehmenden Werkleistung sind nachfolgenden Fehlerklassen zu unterscheiden:
- (5) Fehlerklasse 1:
Eine oder mehrere Hauptfunktionen funktionieren gar nicht oder es tritt ein Mangel bzw. treten mehrere Mängel auf, die einen vollständigen Abnahmetest unmöglich machen oder so behindern, dass ein vollständiger Abnahmetest unmöglich oder nicht sinnvoll ist.
- (6) Fehlerklasse 2:
Die meisten Haupt- und Randfunktionen funktionieren und können sinnvoll getestet werden. Eine oder mehrere Hauptfunktionen funktionieren nur mit wesentlichen Einschränkungen oder Umgehungslösungen. Einzelne Randfunktionen funktionieren gar nicht.
- (7) Fehlerklasse 3:
Der Mangel ist eher kosmetischer Art und führt nicht zur Beeinträchtigung der Funktion, oder es treten Mängel im Layout auf, die die Benutzung des Systems/der Software/des Portals durch die Nutzer nicht wesentlich behindern oder verhindern, oder sonstige Mängel.
- (8) Der Kunde darf die Abnahme nur wegen Mängeln der Fehlerklassen 1 und 2 verweigern. Mängel der Fehlerklasse 3 beseitigt M&M im Rahmen der Nacherfüllung.
- (9) Die abzunehmende Leistung gilt als abgenommen, wenn
 - a. der Kunde die Durchführung der Abnahmeprüfung oder die Unterzeichnung bzw. Anfertigung des Protokolls ohne nachvollziehbare Begründung, insbesondere ohne Beschreibung abnahmehindernder Mängel verweigert, oder
 - b. M&M dem Kunden eine angemessene Frist zur Abgabe der Abnahmegerüklärung setzt

und der Kunde nicht innerhalb dieser Frist gegenüber M&M abnahmehindernde Mängel mitteilt, oder

- c. der Kunde nach Erhalt der Mitteilung über die Abnahmereife der abzunehmenden Werkleistung diese für einen Zeitraum von insgesamt mehr als 12 (zwölf) Wochen produktiv nutzt

(10) Ist nach der Beschaffenheit der Werkleistung die Abnahme ausgeschlossen, so tritt an die Stelle der Abnahme die Vollendung der Leistung.

(11) Im Falle von Teilaufnahmen ist M&M berechtigt, weitere Teilleistungen zurückzuhalten, wenn der Kunde mit der Abnahme von Teilleistungen oder mit der Bezahlung abgenommener Teilleistungen in Verzug ist.

(12) M&M ist berechtigt, vom Kunden Teilaufnahmen über vertragsgemäß erbrachte Teilleistungen zu verlangen. Für diese Teilaufnahmen gelten die vorstehenden Regelungen entsprechend. Teilaufnahmen stehen unter dem Vorbehalt der Gesamtabnahme. Gleichwohl kann der Kunde die Gesamtabnahme nicht aufgrund von Mängeln verweigern, die im Rahmen einer Teilaufnahmeprüfung offensichtlich waren oder vom Kunden hätten erkannt werden müssen, dieser aber dennoch die Abnahme erklärte.

§ 19 Ansprüche des Kunden bei Sachmängeln

- (1) Der Kunde hat angemessene Fristen zur Mängelbeseitigung einzuräumen.
- (2) Im Rahmen der Nacherfüllung wählt M&M zwischen Nachbesserung oder Neulieferung.
- (3) Nach einem erfolglosen Nacherfüllungsversuch ist M&M zumindest ein weiterer Nacherfüllungsversuch zu gestatten.
- (4) Alle Mängelrügen und Nacherfüllungsverlangen sollten nach Möglichkeit mit nachvollziehbaren Schilderungen der Mangelsymptome schriftlich und unter Übergabe anzuftigender schriftlicher Aufzeichnungen, Hartkopien oder sonstiger die Mängel veranschaulichender Unterlagen erfolgen.
- (5) Das Recht zur Selbstdornahme gemäß §§ 634 Nr. 2, 637 BGB ist ausgeschlossen.
- (6) Die Minderung der Vergütung um insgesamt mehr als 50 %-Punkte (fünfzig Prozentpunkte) ist nicht zulässig.
- (7) Sind die von M&M geschuldeten Leistungen teilbar, teilweise mangelhaft und der Kunde rücktrittsberechtigt, so beschränkt sich das Rücktrittsrecht auf die betroffenen, mangelhaften Teilleistungen, sofern dies dem Kunden bei Würdigung der Umstände des Einzelfalls und seiner schutzwürdigen Interessen zumutbar ist oder M&M eine offensichtlich nicht ausreichende Teilleistung anbietet.
- (8) Mängelansprüche erstrecken sich nicht auf Arbeitsergebnisse und Leistungen von M&M, die der Kunde oder ein Dritter ohne Zustimmung von M&M ändert. Dies gilt nicht, wenn der Kunde nachweist, dass diese Änderung für den gegenständlichen Mangel nicht ursächlich ist.

TEIL C: KAUFVERTRÄGE

§ 20 Allgemein

Auf Kaufverträge und/oder Verkäufe in typengemischten Verträgen sowie Werkleistungsverträge finden ergänzend die Regelungen in diesem Teil C Anwendung.

§ 21 Vergütungsansprüche

Der Kaufpreis ist mit Übereignung und Übergabe (Besitzverschaffung) der Kaufsache an den Kunden zur Zahlung fällig. Der Übergabe steht es gleich, wenn M&M die Kaufsache zum Download bereitstellt und dem Kunden den Download-Link mitteilt.

§ 22 Ansprüche des Kunden bei Sachmängeln

- (1) Der Kunde hat angemessene Fristen zur Mängelbeseitigung einzuräumen.
- (2) Im Rahmen der Nacherfüllung wählt M&M zwischen Nachbesserung oder Neulieferung.
- (3) Nach einem erfolglosen Nacherfüllungsversuch ist M&M zumindest ein weiterer Nacherfüllungsversuch zu gestatten.
- (4) Alle Mängelrügen und Nacherfüllungsverlangen sollten nach Möglichkeit mit nachvollziehbaren Schilderungen der Mangelsymptome schriftlich und unter Übergabe anzuftigender schriftlicher Aufzeichnungen, Hartkopien oder sonstiger die Mängel veranschaulichender Unterlagen erfolgen.
- (5) Die Minderung der Vergütung um insgesamt mehr als 50 %-Punkte (fünfzig Prozentpunkte) ist nicht zulässig.
- (6) Sind die von M&M geschuldeten Leistungen teilbar, teilweise mangelhaft und der Kunde rücktrittsberechtigt, so beschränkt sich das Rücktrittsrecht auf die betroffenen, mangelhaften Teilleistungen, sofern dies dem Kunden bei Würdigung der Umstände des Einzelfalls und seiner schutzwürdigen Interessen zumutbar ist oder M&M eine offensichtlich nicht ausreichende Teilleistung anbietet.
- (7) Mängelansprüche erstrecken sich nicht auf Leistungen von M&M, die der Kunde oder ein Dritter ohne Zustimmung von M&M ändert. Dies gilt nicht, wenn der Kunde nachweist, dass diese Änderung für den gemeldeten Mangel nicht ursächlich ist.

TEIL D: MIETVERTRÄGE

§ 23 Allgemein

Auf Mietverträge und/oder Vermietungen in typengemischten Verträgen finden ergänzend die Regelungen in diesem Teil D Anwendung.

§ 24 Mietbeginn, Laufzeit

- (1) Die Mietzeit beginnt mit Überlassung der Mietsache an den Kunden.
- (2) Die Überlassung der Mietsache erfolgt nach Wahl von M&M durch Übergabe eines körperlichen Datenträgers, durch Übersendung auf elektronischem Wege, durch Bereitstellung der Mietsache zum Download bei Mitteilung des Download-Links an den Kunden oder durch Mitteilung von Benutzernamen und Passwörtern für den Zugriff auf die Mietsache.
- (3) Der Mietvertrag läuft auf unbestimmte Zeit.

§ 25 Vergütungsansprüche

- (1) Einmalig anfallende Vergütungsansprüche sind mit Überlassung der Mietsache zur Zahlung fällig.
- (2) Die laufende Miete ist jeweils monatlich und im Voraus zur Zahlung fällig.
- (3) Die Pflicht des Kunden zur Entrichtung von monatlichen Mindest-Gebühren beginnt mit dem Kalendertag, an dem M&M die vertragsgegenständliche Software, Services oder dem Kunden zur Produktivnutzung bereitstellt; jedoch spätestens mit Ablauf eines Zeitraums von 6 Monaten, beginnend mit der Anzeige der Bereitstellung von M&M gegenüber dem Kunden.
- (4) Im Falle eines Zahlungsverzugs des Kunden ist M&M insbesondere berechtigt, Benutzerzugänge zur Mietsache, d.h. insbesondere zu Software und/oder Funktionalitäten der Software und/oder des Systems für die Dauer des Zahlungsverzugs zu sperren oder einzuschränken. Die Pflicht zur Entrichtung der laufenden

Mietzahlungen durch den Kunden bleibt für die Dauer der Sperrung oder Einschränkung unberührt.

§ 26 Kundenspezifische Anpassungen der Software

Abgenommene bzw. umgesetzte kundenspezifische Anpassungen der Mietsache sind bzw. werden Teil der Mietsache und dem Kunden nicht dauerhaft überlassen.

§ 27 Kündigung

- (1) Jede Vertragspartei ist jederzeit berechtigt, den Mietvertrag unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 Monaten zum Ablauf eines Kalendermonats ordentlich zu kündigen, jedoch frühestens zum Ablauf des 36. Monats der Vertragslaufzeit (Mindestvertragslaufzeit). Das Recht jeder Vertragspartei zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt hiervon unberührt.
- (2) Der Kunde ist verpflichtet, die Nutzung der Mietsache spätestens zum Beendigungszeitpunkt des Mietverhältnisses insgesamt einzustellen und die Mietsache (in Form von Software oder Datenbanken) insgesamt und ersetztlos von seinen Systemen und aus seinen Systemen zu löschen. Auf Nachfrage von M&M hin hat der Kunde die Löschung schriftlich zu bestätigen.
- (3) Der Kunde ist nicht zu Teilkündigungen berechtigt.
- (4) Verstößt der Kunde gegen seine Pflicht gemäß § 5 Abs. (6) und/oder § 5 Abs. (7), so ist M&M berechtigt, den Vertrag außerordentlich und ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zu kündigen (Sonderkündigungsrecht).
- (5) Das Kündigungtrecht gemäß § 543 Abs. 2 Nr. 1 BGB kann der Kunde nur unter der Voraussetzung geltend machen, dass er M&M zuvor schriftlich unter angemessener Fristsetzung zur (Wieder-)Gewährung des Gebrauchs der Mietsache aufgefordert hat und diese Frist fruchtlos verstrichen ist. Diese Voraussetzung entfällt für den Fall, dass M&M die Gewährung des Gebrauchs der Mietsache ernsthaft und endgültig verweigert, obwohl M&M hierzu verpflichtet ist.
- (6) Zum Ende des Softwaremietvertrags übergibt M&M dem Kunden auf dessen Anforderung hin die Daten und Unterlagen, die im Einzelvertrag geregelt sind.
- (7) M&M ist berechtigt, den Vertrag ganz oder teilweise außerordentlich aus wichtigem Grund und ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zu kündigen, sofern der Kunde datenschutzrechtliche Pflichten schuldhaft verletzt und M&M aufgrund dessen ein weiteres Festhalten am Vertrag nicht zumutbar ist.

§ 28 Mängel der Mietsache

- (1) Mängelansprüche erstrecken sich nicht auf Leistungen von M&M, die der Kunde oder ein Dritter ohne Zustimmung von M&M ändert. Dies gilt nicht, wenn der Kunde nachweist, dass diese Änderung für den gemeldeten Mangel nicht ursächlich ist oder der Kunde lediglich von M&M verfügbar gemachte neue Programmstände installiert.
- (2) Der Kunde ist erst dann zur Mietminderung aufgrund von Mängeln berechtigt, wenn er M&M zuvor den Mietmangel bzw. die Mietmängel schriftlich anzeigt, M&M eine angemessene Frist zur Abhilfe setzt und diese Frist fruchtlos verstreicht.

§ 29 Datenverwendung und -löschung

- (1) Mit Beendigung des Vertragsverhältnisses ist M&M berechtigt, sämtliche vom Kunden in die Software und/oder in das System übertragene Daten und Informationen ersetztlos zu löschen.
- (2) Treffen M&M Aufbewahrungspflichten, so ist M&M berechtigt, die entsprechenden Daten und Informationen für die Dauer der Aufbewahrungspflicht zu speichern und zu verarbeiten. Mit Ablauf der Dauer der Aufbewahrungspflicht löscht M&M die betreffenden Daten und Informationen insgesamt.

TEIL E: SAAS-VERTRÄGE, ASP-VERTRÄGE

§ 30 Allgemein

- (1) Für Verträge über Application Service Providing (ASP) oder Software-as-a-Service (SaaS) oder ASP- oder SaaS-Leistungen in typengemischten Verträgen finden ergänzend die Regelungen in den Teilen D und E dieser AGB Anwendung.

§ 31 Internetanbindung, Übergabepunkt

- (1) M&M schuldet die Zurverfügungstellung der Software am Übergabepunkt.
- (2) Die Anbindung des Kunden an das Internet ist nicht Gegenstand des Vertrags, sondern obliegt dem Verantwortungsbereich des Kunden.
- (3) Übergabepunkt ist die Datenschnittstelle des Rechenzentrums von M&M.
- (4) Die Verantwortlichkeit von M&M für die Verfügbarkeit der Software endet am Übergabepunkt.

§ 32 Verfügbarkeit, SLA

- (1) M&M stellt dem Kunden die Software auf Servern von M&M über eine Internetverbindung zu 98,0 % pro Kalenderjahr zur Verfügung. Die somit zulässige Nicht-Verfügbarkeit der Software in Höhe von 2,0 % pro Kalenderjahr steht nur für ungeplante, nicht vorhersehbare und nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig durch M&M angesetzte Ausfälle (z.B. Beeinträchtigungen der Erreichbarkeit, Funktionsfähigkeit oder Bedienbarkeit) zur Verfügung. Ist eine vorsätzliche oder fahrlässige Verletzung vertraglicher und/oder gesetzlicher Pflichten von M&M zumindest mittäuschlich für eine Verfügbarkeiteinschränkung, ist die hieraus resultierende Nicht-Verfügbarkeit der Software unzulässig.
- (2) Ausgenommen von der Verfügbarkeit sind geplante, angekündigte Unterbrechungen aufgrund notwendiger Wartung und Updates, sofern deren Notwendigkeit nicht auf einer Pflichtverletzung seitens M&M beruht.

§ 33 Pflichten des Kunden

- (1) Der Kunde schützt die ihm bzw. seinen Nutzern zugeordneten Softwarezugangsdaten, insbesondere Nutzungs- und Zugangsberechtigungen sowie Identifikations- und Authentifizierungs-Sicherungen vor dem Zugriff durch unberechtigte Dritte und gibt diese nicht an unberechtigte Nutzer und/oder Dritte weiter.
- (2) Der Kunde verhindert den unbefugten Zugriff Dritter auf die Software, auf die Dokumentation durch geeignete Vorkehrungen. Original-Datenträger sowie die Sicherungskopien sind an einem gegen den unberechtigten Zugriff Dritter gesicherten Ort aufzubewahren.
- (3) Der Kunde hat den anerkannten Grundsätzen der Datensicherung Rechnung zu tragen.
- (4) Der Kunde unterlässt es,

 - a. die Software ohne Zustimmung von M&M im Quell- und/oder Objektcode zu ändern, zu bearbeiten, zu dekompilieren, sofern und soweit er hierzu nicht aufgrund § 69e UrhG oder der ausdrücklichen Zustimmung durch M&M berechtigt ist,
 - b. Funktionen oder Prozesse der Software und des Systems vertrags- bzw. bestimmungswidrig zu nutzen, nutzen zu lassen oder eine solche Nutzung zu unterstützen,
 - c. sich selbst oder Dritten Zugang zu nicht für ihn bestimmte Daten zu verschaffen,

- d. die Software missbräuchlich zu nutzen, insbesondere rechts- oder sittenwidrigen oder solche Inhalte einzustellen oder auf solche Inhalte durch Hyperlink zu verweisen, die gegen Rechte Dritter verstoßen oder rechtswidrig sind (z.B. Verstöße gegen Persönlichkeits-, Urheber-, Marken- oder Wettbewerbsrecht),
- e. in die Datennetze, Server, Programme und Programmteile oder sonstige Systemkomponenten von M&M unbefugt einzudringen oder zu nutzen und
- f. Urhebervermerke, Seriennummern sowie sonstige der Identifikation von Software und/oder Hardware dienende Merkmale zu entfernen und/oder zu verändern.

- (5) Der Kunde ist verpflichtet es zu unterlassen, die Software und Systeme von M&M für den unaufgeforderten Versand von elektronischen Nachrichten oder Informationen an Dritte zu Werbezwecken (sog. Spamming) zu nutzen.

- (6) Um für M&M nicht vorhersehbare und gegebenenfalls schädliche Be- und Überlastungen der Software und des Systems zu vermeiden, ist der Kunde nur nach vorheriger Mitteilung an M&M und ausdrücklicher Genehmigung durch M&M berechtigt,

- a. Services und Daten in einem Umfang an das System zu übertragen bzw. abzurufen, der über die übliche Nutzung der Software bzw. Services hinausgeht (z.B. Last- und Performancetest, Schulungen),
- b. Daten redundant an das System zu übertragen,
- c. nicht-schnittstellenkonforme Daten an das System zu übertragen. Ob an das System zu übertragende Daten schnittstellenkonform sind, prüft der Kunde in jedem Fall vorab durch gewissenhafte Tests bei der Integration seiner Drittssysteme in das System sowie vorheriger Validierung der zu übertragenden Daten.

- (7) Der Kunde informiert M&M über einen übermäßigen oder für M&M unvorhersehbaren Anstieg der Last für das System, z.B. hervorgerufen durch Dateneingang oder Nutzung des Frontends, unverzüglich. Ein übermäßiger Lastanstieg kann u.a. durch Werbemaßnahmen, Sonderaktionen auf Vertriebsplattformen oder sonstigen Vertriebskanälen, größere Produktwechsel, Import von Massen- und/oder Altdataen hervorgerufen werden.

- (8) Der Kunde überlässt nur vor der ersten Benutzung des Systems ausreichend geschulten und über die Folgen einer missbräuchlichen oder fehlerhaften Nutzung der in der Software bzw. dem System bereitgestellten Funktionen aufgeklärten Personen Zugangsdaten zur Software bzw. zum System.

- (9) Der Kunde ist verpflichtet die im System befindlichen, steuer- und/oder handelsrechtlich relevanten, aufbewahrungspflichtigen Informationen und Dokumente (Rechnungen, Gutschriften u.a.) gesetzeskonform zu speichern und aufzubewahren.

- (10) Verstößt der Kunde gegen eine Pflicht gemäß (2), (4), (5) und/oder (6) dieses § 33, so ist M&M berechtigt, den Kunden zur Einhaltung aufzufordern und ihm hierzu eine angemessene Frist zu setzen. Verstreicht diese Frist fruchtlos, so ist M&M berechtigt, die vertragsgemäße Leistungserbringung bzw. den Zugang zur Software und dem System bis zur Erfüllung der Mitwirkungs- oder Nebenpflicht durch den Kunden ganz oder teilweise zu sperren oder einzuschränken. Eine solche Sperrung oder Einschränkung berechtigt den Kunden nicht zur Zurückbehaltung der laufenden Mietzahlungen oder zur Minderung.

- (11) Erzeugt der Kunde auf dem System Daten oder hält er auf dem System Daten, die die Verletzung einer Pflicht gemäß (2), (4), (5) und/oder (6) dieses § 33 bedingen oder die Besitz und/oder deren Verarbeitung gegen geltendes Recht verstößt, so ist M&M berechtigt, die betreffenden Daten sofort und ersetztlos zu löschen.

TEIL F: DIENSTVERTRÄGE

§ 34 Allgemein

Auf Dienstverträge bzw. Dienstleistungen in typengemischten Verträgen finden ergänzend die Regelungen in diesem Teil F Anwendung.

§ 35 Vergütung

Dienstleistungen werden aufwandsbezogen, unter Zugrundelegung der vereinbarten Einzelpreise und monatlich vom Kunden vergütet.

§ 36 Kündigung

- (1) M&M ist berechtigt, das Vertragsverhältnis jederzeit und unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 1 Monat ordentlich zu kündigen; dieses Recht entsteht mit Vertragsschluss und kann auch vor Inkrafttreten des Vertrags ausgeübt werden.
- (2) M&M ist berechtigt, den Vertrag ganz oder teilweise außerordentlich aus wichtigem Grund und ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zu kündigen, sofern der Kunde datenschutzrechtliche Pflichten schuldhaft verletzt und M&M aufgrund dessen ein weiteres Festhalten am Vertrag nicht zumutbar ist.
- (3) Das Recht jeder Vertragspartei zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

ANLAGE 2:

VEREINBARUNG ZUR AUFTRAGSVERARBEITUNG GEMÄß ART. 28 DSGVO

Definitionen, Präambel

„Hauptvertrag“ ist der Vertrag, zu dem vorliegende Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung eine Anlage bildet oder der auf die Geltung der vorliegenden Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung verweist.

„Auftragnehmer“ im Sinne dieser Vereinbarung ist die **MORGEN & MORGEN GmbH, Elisabethenstr. 20, 65428 Rüsselsheim am Main.**

„Auftraggeber“ ist der Kunde, mit dem der Auftragnehmer den Hauptvertrag schließt.

Diese Vereinbarung regelt und konkretisiert die datenschutzrechtlichen Verpflichtungen der Vertragsparteien, die sich aus der im Hauptvertrag vereinbarten Auftragsverarbeitung ergeben und regelt die Verarbeitung personenbezogener Daten durch den Auftragnehmer im Auftrag des Auftraggebers.

Gegenstand, Dauer und Spezifizierung der Auftragsverarbeitung i. S. d. Art. 28 Abs. 3 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)avv

Gegenstand und Dauer der Auftragsverarbeitung ergeben sich aus dem Hauptvertrag.

Die Art der Daten, Verarbeitungszwecke und Kategorien betroffener Personen ergeben sich aus Anlage 1 „Art der Daten, Verarbeitungszwecke und Kategorien betroffener Personen“.

Anwendungsbereich und Verantwortlichkeit

Der Auftraggeber ist im Rahmen dieses Vertrags für die Einhaltung der gesetzlichen Regelungen zum Datenschutz, insbesondere für die Rechtmäßigkeit der Datenweitergabe an den Auftragnehmer sowie für die Rechtmäßigkeit der Datenverarbeitung, allein verantwortlich.

Die Verarbeitung der Daten erfolgt ausschließlich auf Basis des Hauptvertrages und der Weisungen des Auftraggebers. Die Weisungen werden anfänglich durch den Vertrag festgelegt und können vom Auftraggeber danach durch einzelne Weisungen geändert, ergänzt oder ersetzt werden (Einzelweisung). Weisungen, die keinen Datenschutzbezug haben, werden als Antrag auf Leistungsänderung behandelt, sofern sie nicht vom vertraglichen Leistungsumfang abgedeckt sind. Mündliche Weisungen sind unverzüglich schriftlich oder in Textform zu bestätigen.

Pflichten des Auftragnehmers

Der Auftragnehmer darf Daten von betroffenen Personen nur im Rahmen des Auftrags und der Weisungen des Auftraggebers verarbeiten, außer es liegt anderer gesetzlicher Erlaubnistaatbestand vor.

Der Auftragnehmer informiert den Auftraggeber unverzüglich, wenn er der Auffassung ist, dass eine Weisung gegen anwendbare Gesetze verstößt. Der Auftragnehmer darf die Umsetzung der Weisung so lange aussetzen, bis sie vom Auftraggeber bestätigt oder abgeändert wurde.

Die Erbringung der vertraglich vereinbarten Datenverarbeitung findet ausschließlich in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum statt. Jede Verlagerung in ein Drittland bedarf der vorherigen Zustimmung des Auftraggebers und darf nur erfolgen, wenn die besonderen Voraussetzungen der Artt. 44 ff. DSGVO erfüllt sind.

Der Auftragnehmer hat die Sicherheit gem. Art. 28 Abs. 3 lit. c, 32 DSGVO, insbesondere in Verbindung mit Art. 5 Abs. 1, Abs. 2 DSGVO, herzustellen. Dazu können auch genehmigte Verhaltensregeln gemäß Art. 40 DSGVO oder genehmigte Zertifizierungsverfahren gemäß Art. 42 DSGVO vorgelegt werden. Kann der Auftragnehmer keine Zertifizierungen bzw. genehmigten Verhaltensregeln vorlegen, kann durch den Auftraggeber oder einen Beauftragten ein Audit durchgeführt werden.

Der Auftragnehmer wird in seinem Verantwortungsbereich die innerbetriebliche Organisation so gestalten, dass sie den besonderen Anforderungen des Datenschutzes gerecht wird. Er trifft hierzu die in Anlage 2 dargestellten technischen und organisatorischen Maßnahmen zum angemessenen Schutz der Daten des Auftraggebers im Sinne des Art. 32 DSGVO. Änderungen der in Anlage 2 vereinbarten technischen und organisatorischen Maßnahmen bleiben dem Auftragnehmer vorbehalten, wobei jedoch sichergestellt sein muss, dass das vertraglich vereinbarte Schutzniveau nicht unterschritten wird.

Sollten im Einzelfall Inspektionen durch den Auftraggeber oder einen von diesem beauftragten Prüfer erforderlich sein, werden diese zu den üblichen Geschäftszeiten ohne Störung des Betriebsablaufs, nach Anmeldung und unter Berücksichtigung einer angemessenen Vorlaufzeit (mindestens 72 Zeitstunden, werktäglich) durchgeführt. Der Auftragnehmer darf diese von der vorherigen Anmeldung mit angemessener Vorlaufzeit und von der Unterzeichnung einer Verschwiegenheitserklärung hinsichtlich der Daten anderer Kunden machen. Sollte der durch den Auftraggeber beauftragte Prüfer in einem direkten Wettbewerbsverhältnis zu dem Auftragnehmer stehen, hat der Auftragnehmer gegen diesen ein Einspruchsrecht.

Sollte eine Datenschutzaufsichtsbehörde oder eine sonstige hoheitliche Aufsichtsbehörde des Auftraggebers eine Inspektion vornehmen, gilt grundsätzlich vorstehender Absatz entsprechend. Eine Unterzeichnung einer Verschwiegenheitsverpflichtung ist nicht erforderlich, wenn die Aufsichtsbehörde einer gesetzlichen Verschwiegenheit unterliegt, bei der ein Verstoß sanktionsbewehrt ist.

Der Auftragnehmer unterrichtet den Auftraggeber unverzüglich, wenn ihm Verletzungen des Schutzes personenbezogener Daten des Auftraggebers bekannt werden. Der Auftragnehmer trifft die erforderlichen Maßnahmen zur Sicherung der Daten und zur Minderung möglicher nachteiliger Folgen der betroffenen Personen und spricht sich hierzu mit dem Auftraggeber ab.

Der Auftragnehmer informiert den Auftraggeber unverzüglich über Verstöße gegen datenschutzrechtliche Vorschriften durch ihn, eingesetzte Mitarbeiter oder sonstige Dritte, sofern und soweit der Auftraggeber von der Datenverarbeitung als Verantwortlicher gemäß Art. 4 Abs. 7 DSGVO betroffen ist.

Sollten die Daten des Auftraggebers beim Auftragnehmer durch Pfändung oder Beschlagnahme, durch ein Insolvenz- oder Vergleichsverfahren oder durch sonstige Ereignisse oder Maßnahmen Dritter gefährdet werden, so hat der Auftragnehmer den Auftraggeber unverzüglich darüber zu informieren. Der Auftragnehmer wird alle in diesem Zusammenhang Verantwortlichen unverzüglich darüber informieren, dass die Hoheit und das Eigentum an den Daten ausschließlich beim Auftraggeber als »Verantwortlicher« im Sinne der Datenschutz-Grundverordnung liegen.

Der Auftragnehmer unterstützt den Auftraggeber im Rahmen seiner Möglichkeiten und in notwendigem Umfang bei der Erfüllung der Anfragen und Ansprüche betroffener Personen gem. Kapitel III der DSGVO sowie bei der Einhaltung der in Art. 33 bis 36 DSGVO genannten Pflichten.

Der Auftragnehmer stellt sicher, dass sich die zur Verarbeitung der personenbezogenen Daten befugten Personen zur Vertraulichkeit verpflichtet sind oder haben oder einer angemessenen gesetzlichen Verschwiegenheitspflicht unterliegen. Die Vertraulichkeits-/ Verschwiegenheitspflicht besteht auch nach Beendigung des Auftrags fort.

Der Auftragnehmer nennt dem Auftraggeber den Ansprechpartner für im Rahmen des Vertrags anfallende Datenschutzfragen. Ansprechpartner beim Auftragnehmer ist:

daspro GmbH
Neues Kanzler Eck
Kurfürstendamm 21
10719 Berlin
Tel: 030 88774150
E-Mail: morgenundmorgen@daspro.de

Bei einem Wechsel des Datenschutzbeauftragten informiert der Auftragnehmer den Auftraggeber und teilt schriftlich die geänderten Kontaktdaten mit.

Der Auftragnehmer gewährleistet, den Pflichten nach Art. 32 Abs. 1 lit. d DSGVO zu entsprechen und ein Verfahren zur regelmäßigen Überprüfung der Wirksamkeit der technischen und organisatorischen Maßnahmen zur Gewährleistung der Sicherheit der Verarbeitung einzusetzen.

Im Falle eines berechtigten Löschungsverlangens des Auftraggebers, d.h. die verlangte Löschung vom Weisungsrahmen umfasst ist, löscht der Auftragnehmer die gegenständlichen Daten. Ist eine datenschutzkonforme Löschung oder eine entsprechende Einschränkung der Datenverarbeitung nicht möglich, übernimmt der Auftragnehmer die datenschutzkonforme Vernichtung von Datenträgern und sonstigen Materialien auf Grund einer Einzelbeauftragung durch den Auftraggeber oder gibt diese Datenträger an den Auftraggeber zurück, sofern nicht im Vertrag bereits vereinbart. In besonderen, vom Auftraggeber zu bestimmenden Fällen, erfolgt eine Aufbewahrung bzw. Übergabe. Vergütung und Schutzmaßnahmen hierzu sind gesondert zu vereinbaren, sofern nicht im Vertrag bereits vereinbart.

Daten, Datenträger sowie sämtliche sonstige Materialien sind nach Auftragsende auf Verlangen des Auftraggebers entweder herauszugeben oder zu löschen, sofern und soweit keine gesetzlichen Aufbewahrungspflichten entgegenstehen. Der Auftragnehmer verzichtet auf ein eventuelles Zurückbehaltungsrecht, sofern und soweit keine ihn bindenden gesetzlichen Verpflichtungen entgegenstehen.

Pflichten des Auftraggebers

Der Auftraggeber ist für die Rechtmäßigkeit der Datenweitergabe an den Auftragnehmer, sowie für die Rechtmäßigkeit der Datenverarbeitung in seinem Verantwortungsbereich allein verantwortlich und hat entsprechend seiner Rechenschaftspflicht gemäß Art. 5 Abs. 2 DSGVO und Art. 24 Abs. 1 DSGVO zu genügen.

Der Auftraggeber informiert den Auftragnehmer unverzüglich, sobald er in den Auftragsergebnissen Fehler oder Unregelmäßigkeiten bzgl. datenschutzrechtlicher Bestimmungen feststellt.

Der Auftraggeber benennt dem Auftragnehmer einen Ansprechpartner für im Rahmen des Vertrags anfallende Datenschutzfragen nebst dessen Kontaktdaten (Anschrift, Telefonnummer, E-Mail-Adresse).

Anfragen betroffener Personen

Macht eine Person gegenüber dem Auftragnehmer ein Betroffenenrecht gemäß Artt. 12 ff. DSGVO (z.B. zur Berichtigung, Löschung oder Auskunft) geltend, leitet der Auftragnehmer die Anfrage unverzüglich an den Auftraggeber weiter. Der Auftragnehmer unterstützt den Auftraggeber im in notwendigen und angemessenen Umfang.

Subunternehmer (weitere Auftragsverarbeiter)

Der Einsatz von Subunternehmern durch den Auftragnehmer bedarf der vorherigen Zustimmung des Auftraggebers. Über den geplanten Einsatz eines Subunternehmers hat der Auftragnehmer den Auftraggeber rechtzeitig vorab und schriftlich zu informieren. Die Zustimmung zur Untervergabe gilt als erteilt, wenn der Auftraggeber nicht innerhalb von 6 (sechs) Wochen, beginnend mit Zugang der Information in vorstehendem Sinne, dem Einsatz des betreffenden Subunternehmers widerspricht. Ein solcher Widerspruch ist nur aus berechtigten Gründen zulässig, wie z. B. nicht ausreichende Zuverlässigkeit des Subunternehmers.

Widerspricht der Auftraggeber dem Einsatz eines vom Auftragnehmer gewünschten Subunternehmers, so ist der Auftragnehmer berechtigt, den Hauptvertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist und mit sofortiger Wirkung zu kündigen.

Setzt der Auftragnehmer berechtigt Subunternehmer ein, so erstreckt er seine datenschutzrechtlichen Pflichten aus diesem Vertrag auf den Subunternehmer. Hierbei steht es dem Auftragnehmer frei, auch an Subunternehmer zu vergeben, die das notwendige, angemessene Schutzniveau im Sinne Art. 32 Abs. 1 DSGVO durch andere technische und organisatorische Maßnahmen sicherstellen als in Anlage 2 zur vorliegender Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung beschrieben, soweit sie das dort vereinbarte Schutzniveau nicht unterschreiten.

Der Auftragnehmer wird insbesondere durch geeignete Vertragsgestaltung sicherstellen, dass der Auftraggeber das Weisungsrecht und die vereinbarten Kontrollrechte auch unmittelbar gegenüber Subunternehmern ausüben kann.

Der Auftraggeber ist berechtigt, vom Auftragnehmer Auskunft über den wesentlichen Vertragsinhalt des mit dem Subunternehmer geschlossenen Vertrags (ohne vergütungsbezogene Angaben) und die Umsetzung der datenschutzrechtlich relevanten Verpflichtungen des Subunternehmens zu erhalten, erforderlichenfalls durch Einsicht in die relevanten Vertragsunterlagen.

Der Auftraggeber stimmt bereits hiermit und nach Maßgabe der Regelungen dieser Ziffer 6 dem Einsatz der nachfolgend genannten Subunternehmer zu:

Firma Unterauftragnehmer	Anschrift	Leistung
PlusServer GmbH	Welserstraße 14 51149 Köln	Bereitstellung der Hostinginfrastruktur durch PlusServer GmbH, zur Speicherung der Daten aus dem online Vergleichsprogramm M&M Office und Backup.
IS2 Intelligent Solution Services AG	Am Bäckeranger 2 85417 Marzling	Bereitstellung von Webservices und Softwarekomponenten für die Verarbeitung der elektronischen Unterschrift des Kunden zum Zwecke der Einbettung der elektronischen Signatur inklusive biometrischer Daten in das Antrags-PDF für die Antragstellung. Das Antrags-PDF wird an den M&M Webservice rückübermittelt, zum Zwecke der Antragseinreichung von Krankenversicherungs-/ Lebens- und Altersvorsorgeprodukten für Kunden des Kunden (Verbraucher).

Lieferanten des Auftragnehmers, deren Leistungen sich nicht unmittelbar auf die Erbringung der Hauptleistungen beziehen (z.B. Telekommunikation, Post-/Transportdienstleistungen, Entsorgung, Facility Management...) sind keine Subunternehmer im Sinne dieser Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung.

Sonderkündigungsrecht

Der Auftraggeber kann Verträge mit dem Auftragnehmer jederzeit ohne Einhaltung einer Frist kündigen, wenn ein schwerwiegender Verstoß des Auftragnehmers oder dessen Subunternehmer gegen Datenschutzvorschriften oder eine Bestimmung dieses Vertrages vorliegt.

Ein schwerwiegender Verstoß liegt insbesondere dann vor, wenn der Auftragnehmer oder dessen Subunternehmer, die vereinbarten technischen und organisatorischen Maßnahmen, in erheblichem Maße nicht erfüllen oder nicht erfüllt haben oder Kontrollrechten des Auftraggebers nicht genügen. Bei sonstigen Verstößen setzt der Auftraggeber dem Auftragnehmer eine angemessene Frist zur Abhilfe. Erfolgt die Abhilfe nicht rechtzeitig, so ist der Auftraggeber zur außerordentlichen Kündigung wie in diesem Abschnitt beschrieben berechtigt.

Haftung und Schadensersatz

Der Auftragnehmer haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen.

Schlussbestimmungen

Die Regelungen dieser Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung gehen den sonstigen Regelungen des Hauptvertrags vor.

Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

ANLAGE 1:

ART DER DATEN, VERARBEITUNGSZWECKE UND KATEGORIEN BETROFFENER PERSONEN

Art der Daten

Gegenstand der Erhebung, Verarbeitung und / oder Nutzung personenbezogener Daten sind folgende Datenarten/ -kategorien:

- Personenstammdaten, insbesondere
 - Vor- und Nachnamen
 - E-Mail-Adressen
 - Telefonnummern
 - Anschriften
 - Arbeitsort
- Benutzernamen, Passwörter
- Ansprechpartner
- Bankverbindungsdaten (Kontonummer, Bankleitzahl, IBAN, BIC, Kontoinhaber)
- Kundendaten des Auftraggebers, insbesondere
 - Vor- und Nachnamen
 - Anschriften
 - E-Mail-Adressen
 - Telefonnummern
- Gesundheitsdaten
- Vertragsabrechnungs- und Zahlungsdaten,
- biometrische Informationen für die elektronische Signatur.

Verarbeitungszwecke

Art und Zweck der Verarbeitung sind

- die Durchführung des Vertragsverhältnisses
- die Bearbeitung von Support- und Wartungsanfragen des Auftraggebers
- die Bearbeitung von Entwicklungsanfragen des Auftraggebers
- die Identifikation berechtigter Supportanfragen
- die laufende Kommunikation mit dem Auftraggeber in Projekten bzw. im Rahmen der Durchführung von Vertragsverhältnissen
- die Durchführung von Software-Tests
- die Kontrolle der vertrags- und bestimmungsgemäßen Nutzung von Services und Produkten

Kategorien betroffener Personen

Betroffene sind

- der Auftraggeber
- die Interessenten, potentiellen Versicherungsnehmer und Endkunden des Auftraggebers
- ggf. deren Familienangehörige
- sonstige Dritte, die sich an den Auftraggeber wenden, um sich von diesem über die Auswahl eines Versicherungsproduktes beraten zu lassen
- Mitarbeiter (mit und ohne Arbeitnehmerstatus) des Auftraggebers.
- Lieferanten des Auftraggebers
- Mitarbeiter von Lieferanten des Auftraggebers
- Sonstige Geschäftspartner des Auftraggebers und deren Mitarbeiter

ANLAGE 2:

TECHNISCHE UND ORGANISATORISCHE MAßNAHMEN

1. Vertraulichkeit (Art. 32 Abs. 1b DS-GVO)

Zutrittskontrolle

Ein unbefugter Zutritt ist zu verhindern, wobei der Begriff räumlich zu verstehen ist.

Technische bzw. organisatorische Maßnahmen zur Zutrittskontrolle, insbesondere auch zur Legitimation der Berechtigten:

Zutritt zum

- Gebäude und zu den Büroräumen ist nur mit Magnetkarte/Chipkarte oder Sicherheitsschlüssel möglich; Die Büroräume sind alarmgesichert;
- Es existiert ein Zugangskontrollsystem in dem die zutrittsberechtigten Mitarbeiter mit unterschiedlichen Berechtigungen festgelegt sind;
- Es bestehen Regelungen für Fremdpersonal, Reinigungspersonal und Besucher; Die Begleitung von Gästen ist in einer Richtlinie geregelt
- Zutritt zu Serverraum und Archiv ist nur ausgewählten berechtigten Personen gestattet
- Server befinden sich in abschließbaren Serverschränken
- Datenträger werden unter Verschluss gehalten

Zugangskontrolle

Das Eindringen Unbefugter in die DV-Systeme ist zu verhindern.

Technische (Kennwort- / Passwortschutz) und organisatorische (Benutzerstammsatz) Maßnahmen hinsichtlich der Benutzeridentifikation und Authentifizierung:

- Die unbefugte Nutzung von IT-Systemen wird verhindert durch eine UserID, Passwortvergabe und Zugangsbeschränkung via RSA SecurID Token (teilweise);
- Passwörter sind nur dem Nutzer bekannt;
- Firewalls mit unterschiedlichen Sicherheitszonen. Trennung von Netzwerk-Segmenten (z.B. LAN, DMZ, VPN) mit entsprechendem Regelwerk.
- Einsatz von RSA SecurID-Tokens für VPN-Zugriffe.
- Virenscanner verschiedener Hersteller, SPAM-Filter.

Zugriffskontrolle

Unerlaubte Tätigkeiten in DV-Systemen außerhalb eingeräumter Berechtigungen sind zu verhindern.

Bedarfsorientierte Ausgestaltung des Berechtigungskonzepts und der Zugriffsrechte sowie deren Überwachung und Protokollierung: In den IT-Systemen

- sind Berechtigungen festgelegt;
- Berechtigungen sind abgestuft;
- Organisatorische und technische Berechtigungsbewilligungen sind getrennt. Für die Wiederherstellung von Backups besteht ein verbindliches Verfahren
- Bei Programmwicklungen erfolgt eine Trennung in ein Test- und ein Produktivsystem

Trennungskontrolle

- Daten, die zu unterschiedlichen Zwecken erhoben wurden, sind auch getrennt zu verarbeiten.

- Maßnahmen zur getrennten Verarbeitung (Speicherung, Veränderung, Löschung, Übermittlung) von Daten mit unterschiedlichen Zwecken:
- Daten von Auftragnehmer werden getrennt von Auftraggeberdaten verarbeitet

Pseudonymisierung und Verschlüsselung (Art. 32 Abs. 1a DS-GVO; Art. 25 Abs. 1 DS-GVO)

Verarbeitung personenbezogener Daten in einer Weise, dass die Daten ohne Hinzuziehung zusätzlicher Informationen nicht mehr einer spezifischen betroffenen Person zugeordnet werden können, sofern diese zusätzlichen Informationen gesondert aufbewahrt werden und entsprechende technischen und organisatorischen Maßnahmen unterliegen;

Im Rahmen der Verarbeitung von personenbezogenen Daten kommen verschiedene Verschlüsselungsmechanismen (z.B. SSL- Verschlüsselung bei Übertragung, externer Zugriff per VPN) zum Einsatz.

Pseudonymisierung

Bei Supporttickets können die personenbezogenen Daten, die der LN an M&M schickt, nicht pseudonymisiert werden.

2. Integrität (Art. 32 Abs. 1 b DS-GVO)

Weitergabekontrolle

Aspekte der Weitergabe personenbezogener Daten sind zu regeln: Elektronische Übertragung, Datentransport, Übermittlungskontrolle Maßnahmen bei Transport, Übertragung und Übermittlung oder Speicherung auf Datenträger (manuell oder elektronisch) sowie bei der nachträglichen Überprüfung:

- Alle Mitarbeiter, die Umgang mit personenbezogenen Daten haben, sind auf die Vertraulichkeit verpflichtet;
- Backups auf Sicherungsbänder werden ausschließlich verschlüsselt erstellt (Auftragnehmer)
- Der Datentransport erfolgt verschlüsselt.

Eingabekontrolle

Die Nachvollziehbarkeit bzw. Dokumentation der Datenverwaltung und -pflege ist zu gewährleisten.

Maßnahmen zur nachträglichen Überprüfung, ob und von wem Daten eingegeben, verändert oder entfernt (gelöscht) worden sind: Benutzerberechtigungen

- sind festgelegt;
- Berechtigungen sind differenziert nach Systemen/Datenbanken und nach Lesen/Ändern/Löschen;
- Aufbewahrungsfristen für Backups sind festgelegt

3. Verfügbarkeit und Belastbarkeit (Art. 32 Abs. 1b DS-GVO)

Die Daten sind gegen zufällige Zerstörung oder Verlust zu schützen. Maßnahmen zur Datensicherung (physisch / logisch):

- Storagesysteme sind grundsätzlich redundant ausgelegt (RAID5, RAID-DP oder RAID1);
- Es besteht ein Backup- und Recoverkonzept;
- Es besteht eine USV-Anlage
- Sicherheitssysteme wie Firewall, Virenscanner und SPAM-Filter sind im Einsatz.

4. Verfahren zur regelmäßigen Überprüfung

Bewertung und Evaluierung (Art. 32 Abs. 1d DS-GVO; Art. 25 Abs. 1 DS-GVO) Datenschutz-Management;

- Verarbeitung personenbezogener Daten gemäß Art. 5 DSGVO, Verzeichnis der Verarbeitungstätigkeit gemäß Art. 30 DSGVO
- Verantwortliche und der Auftragsverarbeiter haben geeignete technische und organisatorische Maßnahmen, um sicherzustellen und den Nachweis dafür erbringen zu können, dass die Verarbeitung von personenbezogenen Daten gemäß der Datenschutz-Grundverordnung, Art. 32 DSGVO, erfolgt.
- M&M Office ist vom TÜV Rheinland auf Datenschutz und Datensicherheit zertifiziert. Diese Zertifizierung besteht durchgehend seit 2013
- Es besteht ein Datenschutzmanagement Konzept

Incident-Response-Management (Art.33 Abs. 1 DS-GVO);

Im Falle einer Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten meldet der Auftragnehmer diese unverzüglich dem Verantwortlichen. Er unterstützt ihn bei der Erfüllung seiner Pflichten aus Art. 33 DS-GVO, indem er im Rahmen seiner Möglichkeiten Informationen gem. Art. 33 Abs. 3 DS-GVO weitergibt, die der Verantwortliche für die Meldung bei der Aufsichtsbehörde benötigt.

Datenschutzfreundliche Voreinstellungen (Art. 25 Abs. 2 DS-GVO);

Es werden nur Daten erfasst, verarbeitet und weitergegeben werden, wie für die Nutzung erforderlich sind. Der Auftraggeber als der Nutzer von M&M Office hat die Wahlfreiheit welche personenbezogenen Daten er in M&M Office eingeben möchte.

Auftragskontrolle

- Keine Auftragsverarbeitung im Sinne von Art. 28 DS-GVO ohne entsprechende Weisung des Auftraggebers, z.B.: Eindeutige Vertragsgestaltung, Nennung des Dienstleisters, Vorabüberzeugungspflicht,
- Verpflichtung der Mitarbeiter zur Einhaltung der datenschutzrechtlichen Anforderungen nach der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO)
- Beim Einsatz von Subunternehmern werden schriftliche Vereinbarungen zur Auftragsdatenverarbeitung geschlossen, die eingesetzten Subunternehmer sind dem Auftraggeber abschließend benannt